

## **Vereine als Kitaträger – eine aussterbende Spezies?**

### **Die Entwicklung**

Seit mehreren Jahren erschwert das Vereinsregister Berlin die Gründung von Vereinen, deren Satzungszweck den Betrieb einer Bildungseinrichtung (Kita, Schule) beinhaltet. Die Begründung ist, dass es sich hier um überwiegend wirtschaftlich agierende Unternehmen handeln würde, die eine Dienstleistung gegen Entgelt an einem Markt anbieten würden. Deshalb müsse solchen Vereinen die Eintragung in das Vereinsregister verweigert werden, die ausschließlich ideellen Vereinen vorbehalten sei.

Diese Haltung ist Anfang 2011 in zwei Urteilen von der nächsthöheren Instanz, dem Kammergericht Berlin, bestätigt worden. Seitdem wird sie in Berlin sehr strikt bei Neueintragungen, eher zufällig bei bestehenden Vereinen (denen dann die Löschung aus dem Vereinsregister angedroht wird) verfolgt.

Eine Ausnahme macht das Vereinsregister Berlin nur bei sogenannten Eltern-Initiativ-Kitas. Hier rechtfertigt der hohe Anteil der ehrenamtlichen Mitarbeit von Eltern die Einstufung als ideeller Verein und der Betrieb einer (kleinen) Kita sei vom sog. Nebenzweckprivileg gedeckt. Für die sehr ähnlich strukturierten Alternativschulen wurde diese Ausnahmeregelung jedoch jüngst verweigert.

Seit 2012/13 haben sich die Brandenburger Vereinsregister der Berliner Auffassung angeschlossen. Sie verschärfen diese in der Praxis noch, weil sie aktiv auch bestehende Kitaträgervereine von der Löschung aus dem Vereinsregister bedrohen. Nach Hinweisen vom DaBEI e.V. wurde die Berliner „Ausnahmeregelung“ für Elterninitiativen auch von den Brandenburger Vereinsregistern weitgehend übernommen.

Auch in anderen Bundesländern (Sachsen-Anhalt, Schleswig-Holstein) hat es ähnliche Positionierungen von Vereinsregistern gegeben. In der Mehrheit der Bundesländer spielt diese Auffassung aber (noch?) keine Rolle. In der juristischen Fachdiskussion wird die Entscheidung des Berliner Kammergerichts unterschiedlich bewertet. Das Spektrum der Kommentierungen reicht von kompletter Ablehnung bis zu ausdrücklicher Zustimmung.

In Schleswig-Holstein hat es im September 2012 einen Beschluss des dortigen Oberlandesgerichts gegeben, der deutlich in eine andere Richtung weist. Obwohl die Richter die Beschwerde eines Kitaverains aus formalen Gründen abweisen (noch keine revisionsfähige Entscheidung der unteren Instanz) geben sie in der Urteilsbegründung doch deutliche Hinweise darauf, dass sie Kitaträgervereine nach wie vor für eintragungsfähig halten. Hauptargument: Kita ist auch als „Betrieb“ überwiegend von ideellen Zielen geprägt.

## **Die Konsequenzen**

Neu gegründeten, aber auch bestehenden Vereinen, die eine Bildungseinrichtung betreiben wollen, wird derzeit die althergebrachte Rechtsform Verein verweigert. Die Gerichte verweisen die Vereine dann auf eine Umwandlung in wirtschaftlich ausgeprägte Organisationsformen (v.a. GmbH/UG).

Der mit einer anderen Organisationsform einhergehende Professionalisierungsdruck wird zu einem Rückgang von ehrenamtlich geprägten und gemeinwesenorientierten und zur Ausweitung bürokratischer und ökonomisch ausgerichteter Trägerstrukturen führen. Die Marktförmigkeit von Bildung in freier Trägerschaft wird verstärkt. Mittelfristig wird das auch die bisher von ehrenamtlich geprägten Vereinen gemachten Angebote verteuern und den Sozial- und Bildungsbereich nachhaltig verändern.

Die Ökonomisierung wird nicht im Bildungswesen halt machen. Die aufgezeigte Logik gilt dann auch für Vereine im sozialen oder kulturellen Bereich (erste Urteile weisen in diese Richtung).

Die skizzierte Neuinterpretation des Vereinsrechts erfolgt quasi ohne Anlass, auf jeden Fall ohne Änderung der zugrundeliegenden Gesetze. Ein (noch?) kleiner Teil der bundesdeutschen Registergerichte stellt damit die in langer Zeit gewachsene (und auch von den Registern sanktionierte) Vereinslandschaft in Frage. Mehr noch, die in den letzten Jahren von den gewählten politischen Vertretern vorgenommenen gesetzlichen Maßnahmen zur Stärkung des Ehrenamts (zuletzt 2013) laufen damit ins Leere bzw. werden aktiv konterkariert. Dies hat auch Auswirkungen auf grundlegende Prinzipien unseres Sozialstaats wie Subsidiarität und Vorrang der Selbsthilfe.

## **Warum wir den Verein als Rechtsform auch für Kitas weiterhin brauchen**

Der Verein ist nicht ohne Grund DIE Rechtsform des bürgerschaftlichen Engagements auch im Sozial- und Bildungswesen.

Der Verein ist unkompliziert zu gründen und zu betreiben. Er schafft Rechtssicherheit und bietet elementaren Schutz sowohl für die sich engagierenden Bürger als auch für die „Geschäftspartner“ des Vereins.

Durch die prinzipiellen Regelungen des Vereinsrechts (Stimmgleichheit aller ordentlichen Mitglieder) ist der Verein in seinem Inneren urdemokratisch. Der im Verein unkomplizierte Wechsel auch in der Funktions- und Führungsebene ermöglicht die Einbeziehung vieler Menschen in Mitbestimmungs- und Verantwortungsstrukturen. Dies wiederum bietet gute Voraussetzung für die dauerhafte Erzeugung von ehrenamtlichem Engagement, weil immer wieder neue Menschen in verantwortliche Positionen hineinwachsen können.

Durch den einfachen Zugang für neue Mitglieder kann er viele Menschen für die Verwirklichung einer gemeinsamen Idee einbinden. Damit bietet er ideale Bedingungen für gemeinwesenorientierte Projekte.

Durch die von der konkreten Person unabhängige organisatorische Hülle bietet der Verein die Gewähr für eine dauerhafte Existenz von Projekten. Dies ist gerade bei auf Kontinuität ausgelegten Einrichtungen im Bildungs- und Sozialbereich sehr wichtig.

Der Verein hat sich in seiner langen Geschichte als sehr anpassungs- und wandlungsfähig erwiesen. Auch aktuell bietet er eine gute Hülle sowohl für große eher professionell strukturierte Institutionen als auch für kleine ehrenamtlich geführte Projekte.

Der Gläubigerschutz, ein zentrales Argument bei der Unterscheidung von ideellen und wirtschaftlichen Vereinen, ist für Kitaträgervereine gut gewährleistet. Die Finanzierung von Kindertagesstätten ist nirgend rosiger, aber immer verlässlicher. Die Insolvenzquote von Kitaträgervereinen liegt weit unter durchschnittlichen Werten für Kleinbetriebe.

Insgesamt bietet der Verein als organisatorische Struktur für zivilgesellschaftliches Engagement einen guten Mittelweg zwischen Staatsfixierung und unkritischer Privatisierung der Daseinsvorsorge.

### **Was jetzt getan werden muss**

Angesichts der widersprüchlichen Rechtsprechung brauchen wir ein Moratorium bis zu einer höchstrichterlichen Entscheidung über die Eintragungsfähigkeit von Kitavereinen in der aktuellen Rechtslage. Bestehende Vereine dürfen nicht aktiv in andere Rechtsformen gedrängt werden, Neugründungen müssen, ggf. unter Vorbehalt, zugelassen werden – auch damit die Anstrengungen zur Erfüllung des Kita-Rechtsanspruchs für Kinder ab 1 Jahr nicht zunichte gemacht werden.

Darüber hinaus sind wahrscheinlich politische Aktivitäten/ Gesetzesänderungen notwendig, um die Rechtsform Verein auch im Bildungs- und Sozialbereich als Trägerform dauerhaft und unabhängig von Interpretationsspielräumen zu erhalten.

### **Die Zusammenfassung**

Ausgehend von Berlin gehen einige Vereinsregistergerichte in letzter Zeit aktiv gegen neue und bestehende Kitaträgervereine vor. Die brandenburgischen Vereinsregister nehmen dabei eine Vorreiterrolle ein. Die Rechtsprechung der Oberlandesgerichte dazu ist bisher uneinheitlich.

Dieses Vorgehen gegen die Vereine führt zu einer Kommerzialisierung der Trägerlandschaft und steht im Widerspruch zur politischen Stärkung des Ehrenamts. Für kleine nur ehrenamtlich zu betreibende Einrichtungen könnte dies eine Existenzgefährdung darstellen. Damit ist zugleich eine Trägerform gefährdet, die besonders gut geeignet ist, zivilgesellschaftliches Engagement auch im Bildungs- und Sozialbereich zu verankern. Deshalb muss es eine Sicherung des Vereins als mögliche Rechtsform auch für Kitaträger geben.

**Roland Kern**, Dachverband Berliner Kinder- und Schülerläden e.V. (DaKS)

**Kontakt:** [roland.kern@daks-berlin.de](mailto:roland.kern@daks-berlin.de)